

## Regelung Absenzen Schule Ruswil

---

### 1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die individuellen Abwesenheiten von Lernenden der Schule Ruswil während der Unterrichtszeit. Es gilt für alle Schulstufen (Kindergarten bis Sekundarstufe I) und legt verbindlich fest, unter welchen Bedingungen Abwesenheiten zulässig sind.

### 2. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für diese Regelung bietet die SRL 405 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16.12.2008 (Stand 01.01.2024):

#### § 2 Ferien und schulfreie Tage

[...]

<sup>5</sup> Die Bildungskommission kann Lernenden erlauben, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben (Jokertage).

#### § 10 Dispensationen vom Unterricht

<sup>1</sup> Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

[...]

<sup>2</sup> Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die Bildungskommission erlässt Richtlinien.

### 3. Jokertage

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr fernbleiben. Es braucht hierfür keine Begründung.

- Pro Schuljahr stehen vier Halbtage zur freien Verfügung
- Sie müssen mindestens sieben Schultage im Voraus via Klapp an die Klassenlehrperson gemeldet werden.

#### Einschränkungen

Es werden keine Jokertage bewilligt

- drei Wochen vor und eine Woche nach Sommerferien.
- bei besonderen Anlässen der ganzen Schule oder des ganzen Schulhauses (z.B. Sporttage, Projektwochen, Thementage, Wellentag etc.).
- bei verspätet eingereichten Meldungen.
- bei bereits vorhandenen unentschuldigten Absenzen im aktuellen Schuljahr.
- wenn bei einem vorgängigen Bezug von Jokertagen die Verpflichtungen (Unterrichtsstoff nacharbeiten, etc.) nicht erfüllt wurden.

#### 4. Entschuldigte Absenzen

Entschuldigte Absenzen lassen sich grundsätzlich in zwei Kategorien einteilen: Es gibt unvorhersehbare Ereignisse wie Krankheit oder Unfall, bei denen eine kurzfristige Abmeldung selbstverständlich möglich und nötig ist. In solchen Fällen bitten wir darum, die Schule so rasch wie möglich zu informieren.

Daneben gibt es planbare Ereignisse wie die Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Anlässen mit Qualifikationscharakter, unaufschiebbare Prüfungen oder Arztbesuche, die ausserhalb der Schulzeit nicht möglich sind. Hier ist es wichtig, die Klassenlehrperson frühzeitig im Voraus schriftlich per Klapp zu informieren und eine entsprechende Anfrage einzureichen. Nur so kann der Schulbetrieb gut organisiert werden. Die Klassenlehrperson entscheidet anschliessend darüber, ob die Absenz bewilligt wird.

Folgende Gründe gelten als kurzfristige entschuldigte Absenzen:

- Krankheit
- Unfall
- Todesfall in der Familie oder im engen Umfeld

→ Die Meldung erfolgt so früh wie möglich durch die Erziehungsberechtigten an die Klassenlehrperson per Klapp.

Folgende Gründe gelten als geplante entschuldigte Absenzen:

- Arzt-/Zahnarztbesuch, sofern nicht ausserhalb der Schulzeit möglich
- Schnupperlehren (Sekundarstufe)
- Besuch der Berufsberatung, sofern nicht ausserhalb der Schulzeit möglich
- Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Anlässen mit Qualifikationscharakter
- Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Prüfungen/Tests, die vorgegeben und nicht verschiebbar sind

→ Die Meldung erfolgt frühzeitig durch die Erziehungsberechtigten an die Klassenlehrperson per Klapp.

#### 5. Urlaub (zusätzliche Ferientage)

Während der gesamten Volksschulzeit (Kindergarten bis 9. Klasse) kann ein Kind für **insgesamt sechs Wochen** vom Schulunterricht befreit werden. Diese sechs Wochen gelten pro Schullaufbahn und können alle auf einmal bezogen werden oder sie können auf die drei Zyklen<sup>1</sup> der Volksschule aufgeteilt werden. Kurzum: Ein Kind kann innerhalb seines aktuellen Zyklus einmalig Urlaub beziehen. Wie viele von den maximal sechs Urlaubswochen pro Zyklus eingesetzt werden, ist frei wählbar. Ein allfälliges Restgut haben desurlaubes kann erst im nächsten Zyklus wieder bezogen werden.

##### Beispiel:

Noah besucht den Kindergarten. Seine Eltern beantragen einen zweiwöchigen Urlaub im Herbst. Damit hat Noah zwei von sechs möglichen Wochen Urlaub in seiner Schullaufbahn bezogen. Somit verbleiben vier Wochen. Diese kann Noah aber **nicht sofort wieder nutzen**. Erst wenn er in die 3. Klasse, also in den nächsten Zyklus (Zyklus 2) kommt, können bis zu vier Wochen erneut beantragt werden. Dies aber auch nur einmal in diesem Zyklus, egal, wie viele Wochen er von seinen

<sup>1</sup> Zyklus 1: Kindergarten–2. Klasse; Zyklus 2: 3.–6. Klasse; Zyklus 3: 7.–9. Klasse

restlichen vier Wochen bezieht. Sollten anschliessend immer noch Urlaubswochen übrig bleiben, könnte er diese wiederum im nächsten Zyklus (Zyklus 3), also ab der 7. Klasse, beziehen.

Wichtig: Verbleibt nach einem Urlaubsbezug im Zyklus 3 ein Urlaubsguthaben, da nicht alle sechs Wochen bis dahin eingesetzt wurden, verfällt dieses Guthaben. Auch im Zyklus 3 kann nur einmalig ein Urlaub bezogen werden.

Während des Urlaubs ist der versäumte Schulstoff von den Lernenden eigenverantwortlich aufzuarbeiten. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung von Leistungsbeurteilungen, diese können aber von der Lehrperson verlangt werden.

### Einschränkungen

Es werden keine Urlaube bewilligt

- wenn das Urlaubsgesuch nicht mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich eingereicht wurde (separates Gesuchsformular).
- Urlaube sind grundsätzlich nicht möglich in der sensiblen Schulanfangsphase:
  - Vom Schuleintritt (Eintritt in den Kindergarten und Eintritt in die 1. Klasse) bis zu den Herbstferien
  - Während der ersten drei Wochen der Sekundarstufe I (Start in die 7. Klasse)

## 6. Unentschuldigte Absenzen

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt. Bei Verstössen verfügt die Schulleitung eine Busse gemäss § 21 der VBV. An der Schule Ruswil wird nachstehende Bussenpraxis verfolgt. Die Busse wird pro Kind und Tag erhoben.

	Busse	Wiederholungsfall	Pauschalbetrag
<b>Kurze unentschuldigte Abwesenheit (1-3 Tage)</b>	CHF 150.-	CHF 300.-	-
<b>Unerlaubter Urlaubsbezug trotz Ablehnung</b>	CHF 150.-	CHF 300.-	-
<b>Langfristiges Fernbleiben ohne ärztliches Zeugnis (mehrere Monate)</b>	-	-	CHF 4'500.- (jährlich)

## 7. Zuständigkeiten, Zeugniseinträge

Absenz	Zuständigkeit	Rekursinstanz	Zeugnis-eintrag
Entschuldigte Absenz	Klassenlehrperson	Schulleitung	Ja
Jokertage	Klassenlehrperson	Schulleitung	Ja
Urlaub	Rektor	Bildungskommission	Ja
Unentschuldigte Absenz	Schulleitung	Rektor	Ja

## 8. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 01.08.2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen zu Abwesenheiten. Es gilt rückwirkend für alle Kinder und Jugendlichen der Volksschule Ruswil. Familien, die vor dem Inkrafttreten bereits Urlaub bezogen haben, profitieren von der neuen Regelung. Der damals bewilligte Urlaub wird auf das Gesamtkontingent von sechs Wochen pro Schullaufbahn angerechnet. Verfallene Urlaube sind entsprechend der Regelung nach Zyklen (siehe Punkt 5) wieder verfügbar.

Ruswil, 24.06.2025



Anna Müller-Keller  
Präsidentin Bildungskommission



Mario Henz  
Rektor

## Häufig gestellte Fragen (FAQ)

### **Wie viele Jokertage hat mein Kind?**

Ihr Kind hat pro Schuljahr Anspruch auf vier Jokerhalbtage (bzw. zwei Tage). Diese können frei gewählt und ohne Angabe von Gründen bezogen werden.

### **Kann ich nicht genutzte Jokertage im darauffolgenden Schuljahr noch nutzen?**

Nein. Jokertage gelten immer nur für das laufende Schuljahr. Sie sind nicht übertragbar und verfallen am Schuljahresende automatisch.

### **Unsere Jokertage sind aufgebraucht, nun bietet sich für unser Kind jedoch die Chance, an einem nationalen Musik-Wettbewerb mitzumachen. Kann unser Kind trotzdem während der Schulzeit freinehmen?**

Bei solchen Anlässen müssen zuerst die verfügbaren Jokertage verwendet werden. Wenn diese aber schon eingesetzt wurden im laufenden Schuljahr, kann die Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Anlässen mit Qualifikationscharakter dennoch bewilligt werden, da diese als Begründung für eine geplante entschuldigte Absenzen gelten (siehe Kapitel 4). Weitere Begründungen für eine solche Absenzen sind in Kapitel 4 festgehalten. Bitte stellen Sie mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich ein Gesuch via Klapp an die Klassenlehrperson.

### **Gibt es Ausnahmen bei Jokertagen, wenn wichtige familiäre Ereignisse anstehen (z. B. Hochzeit, Taufe)?**

Ist das Kontingent bereits ausgeschöpft, kann in gewissen Fällen eine geplante entschuldigte Absenz beantragt werden, wenn es sich um einen besonders wichtigen Familienanlass im nahen Umfeld handelt (siehe Kapitel 4). Bitte stellen Sie mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich ein Gesuch via Klapp an die Klassenlehrperson.

### **Zählen Arztbesuche als entschuldigte Absenz?**

Ja. Arzt- und Zahnarztbesuche gelten als entschuldigte Absenz, sofern sie nicht ausserhalb der Schulzeit möglich sind. Die Absenz ist frühzeitig im Voraus anzumelden; kurzfristige Termine sind so früh wie möglich mitzuteilen.

### **In der Woche von Auffahrt möchten wir gerne Verwandte besuchen. Damit wir eine ganze Woche gehen können, fehlt uns aber ein Jokerhalbtage (Mittwochvormittag). Gibt es keine Möglichkeit, trotzdem den Urlaub zu bekommen?**

Nein. Ist das Kontingent von vier Jokerhalbtagen aufgebraucht, kann keine zusätzliche Abwesenheit mehr gewährt werden. Auch nicht für familiäre Reisepläne. Eine Abmeldung ohne Bewilligung kann als unentschuldigte Absenz gewertet und mit einer Busse belegt werden.

### **Wir haben vor drei Jahren eine Woche Urlaub bezogen. Nun möchten wir nochmals zwei Wochen an die kommenden Herbstferien anhängen. Da insgesamt sechs Wochen zur Verfügung stehen, sollte dies kein Problem sein, oder?**

Es kommt drauf an, ob sich Ihr Kind seit dem Urlaubsbezug in einem neuen Zyklus befindet. War der Urlaub beispielsweise in der 2. Klasse (Zyklus 1) wäre Ihr Kind nun drei Jahre später in der 5. Klasse (Zyklus 2). Somit wäre ein erneuter Antrag auf Urlaub möglich. War der zweiwöchige Urlaub in der 3. Klasse und Ihr Kind ist nun in der 6. Klasse, dann ist das nicht möglich, da es sich um den gleichen Zyklus handelt (Zyklus 2). Ab der 7. Klasse (Zyklus 3) wäre ein Antrag wieder möglich.

### **Können die sechs Wochen Urlaub flexibel über die ganze Schulzeit verteilt werden?**

Nein. Die sechs Wochen gelten zwar für die gesamte Volksschulzeit (Kindergarten bis 9. Klasse), dürfen aber nicht nach Belieben aufgeteilt werden. Sie können pro Zyklus einen Urlaub beantragen, müssen

aber nicht. Auch ist es Ihnen freigestellt, wie viele von den sechs Wochen Sie beziehen möchten. Es wird aber immer nur ein Gesuch pro Zyklus bewilligt. Sobald ein Kind in den nächsten Zyklus übertritt, kann es den verbleibenden Anteil der sechs Wochen neu beanspruchen. Kurzum: Sie haben dreimal die Möglichkeit, aus Ihrem Kontingent von sechs Wochen, Urlaub zu beziehen.

#### **Kann der Urlaub auch weniger als eine Woche betragen?**

Ja, Sie können auch tageweise Urlaub beziehen. Aber auch hier gilt, dass wenn Sie ein Gesuch gestellt haben, Sie für den gleichen Zyklus keinen Urlaub mehr gewährt bekommen. Wenn Sie z. B. für Ihr Kind in der 3. Klasse drei Urlaubstage nehmen, können Sie erst ab der 7. Klasse wieder ein Gesuch für dieses Kind stellen.

#### **Was passiert, wenn während eines Zyklus keine Urlaubswochen bezogen wurden?**

Dann stehen dem Kind beim Übertritt in den nächsten Zyklus weiterhin alle übrigen Urlaubswochen zur Verfügung. Ungenutzte Wochen aus einem Zyklus verfallen nicht, sondern bleiben bis zum Ende der Volksschule verfügbar. Sie können jedoch erst im jeweils neuen Zyklus wieder bezogen werden.

#### **Wir haben mehrere Kinder an der Schule in unterschiedlichen Zyklen, wie kann ich den Urlaub beziehen?**

Wenn Sie Kinder in mehreren Zyklen haben, kann trotzdem nur pro Zyklus Urlaub bezogen werden. Es wird für jedes Kind individuell gerechnet, nicht pro Familie.

Beispiel: Familie Müller hat drei Kinder

- Lina, 2. Klasse (Zyklus 1)
- Milo, 5. Klasse (Zyklus 2)
- Sofia, 8. Klasse (Zyklus 3)

Lina hat bisher noch keinen Urlaub bezogen. Ihre Eltern können für sie einmalig im Zyklus 1 Urlaub beantragen. Dies in frei wählbarer Dauer bis maximal sechs Wochen. Wird dieser Urlaub z. B. auf vier Wochen festgelegt, verbleiben für die weiteren Zyklen noch zwei Wochen, die aber erst im jeweils neuen Zyklus (ab 3. bzw. 7. Klasse) wieder beantragt werden können.

Milo hatte im Kindergarten (Zyklus 1) eine Woche Urlaub. Nun kann im Zyklus 2 wieder einmalig ein Urlaubsgesuch gestellt werden, z. B. für zwei Wochen. Damit hätte er insgesamt drei Wochen bezogen. Die verbleibenden drei Wochen könnte er dann ab dem Übertritt in die 7. Klasse (Zyklus 3) nutzen.

Sofia hatte im Zyklus 1 zwei Wochen und im Zyklus 2 drei Wochen Urlaub bezogen. Damit bleibt ihr für Zyklus 3 noch eine Woche, für die ein Gesuch gestellt werden kann. Sobald sie diese Woche bezogen hat, ist ihr gesamtes Urlaubskontingent ausgeschöpft.

#### **Können Geschwister gleichzeitig Urlaub nehmen?**

Grundsätzlich ja, allerdings gelten die Urlaubsregelungen für jedes Kind individuell. Wenn ein Kind im aktuellen Zyklus bereits ein Urlaubsgesuch gestellt hat, kann kein weiteres Gesuch bewilligt werden.

Beispiel: Die Familie Frei plant einen längeren Herbsturlaub.

- Luca ist im Kindergarten (Zyklus 1)
- Emma, seine ältere Schwester, ist in der 2. Klasse (ebenfalls Zyklus 1). Sie hatte aber bereits im Kindergarten 2 Wochen Urlaub bezogen.

Da Emma sich noch im gleichen Zyklus befindet, kann sie keinen weiteren Urlaub beziehen, auch wenn ihr Bruder jetzt Urlaub nehmen könnte. Erst wenn Emma in die 3. Klasse (Zyklus 2) übertritt, kann sie wieder auf verbleibende Urlaubswochen zugreifen. Es kann also vorkommen, dass ein Familienurlaub nicht für alle Kinder gleichzeitig möglich ist.

**Können Jokertage und Urlaube kombiniert werden?**

Ja, das ist möglich. Jokertage können Sie jederzeit und ohne Begründung nehmen. Für Urlaub benötigt es ein separates Gesuch. Aber es ist möglich, dass Sie direkt vor oder nach einem Urlaub auch Jokertage beziehen.

**Können zu den sechs Wochen Urlaub die Feier- und Brückentage zusätzlich hinzugerechnet werden? Es findet da ja kein Unterricht statt.**

Nein. Der Urlaubsanspruch bezieht sich auf die Unterrichtswochen des bezogenen Urlaubs – unabhängig davon, ob während dieser Zeit Feiertage, Brückentage oder sonstige schulfreie Tage liegen. Solche Tage werden nicht zusätzlich angerechnet und verlängern den Urlaub nicht. Entscheidend ist der Zeitraum der Dispensation, nicht die Zahl der tatsächlich verpassten Unterrichtstage.

**Was passiert, wenn mein Kind den Stoff während einer Absenz verpasst?**

Lernende und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, den verpassten Unterrichtsstoff eigenverantwortlich aufzuarbeiten, sowohl bei Jokertagen als auch bei entschuldigten Absenzen und Urlauben.

**Darf mein Kind bei unentschuldigtem Fernbleiben Prüfungen oder Arbeiten nachholen?**

Grundsätzlich nicht. Wer ohne Bewilligung dem Unterricht fernbleibt, hat keinen Anspruch auf das Nachholen verpasster Prüfungen, Lernkontrollen oder anderer Leistungsnachweise. Ob und in welcher Form eine Nachholmöglichkeit besteht, liegt im Ermessen der Fachlehrperson.